**SATZUNG**
**zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern IV“**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Lauchheim in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende 3. Änderung der Sanierungs-satzung beschlossen:

**§ 1**
**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Stadtkern IV" wird um das Grundstück Hauptstraße 44, Flurstück 30 erweitert. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 11.08.2026 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

**§ 2**
**Anwendbarkeit**

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 23.11.2023 (Öffentliche Bekanntmachung vom 07.12.2023), der 1. Erweiterung des Sanierungsgebiets vom 21.03.2024 (Öffentliche Bekanntmachung vom 28.03.2024) und der 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets vom 06.06.2024 (Öffentliche Bekanntmachung vom 13.06.2024) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

**§ 3**
**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Hinweise:**
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrens-vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Lauchheim, Hauptstraße 28, 73466 Lauchheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauchheim, den 28.10.2026
gez. Andrea Schnele
Bürgermeisterin